

## **Präambel**

Nach heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen gibt es keinen Zweifel daran, dass die Menschheit in einem erheblichen Maße zur Veränderung des Weltklimas beiträgt. Ohne eine deutliche Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen drohen weltweit katastrophale Folgen. Ist auf der einen Seite staatliche Einsatz auf nationaler und internationaler Ebene notwendig für die globale Bekämpfung des Klimawandels, so können Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene und aus bürgerschaftlichem Engagement einen erheblichen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels leisten. Doch um diese bürgerschaftlichen Aktivitäten in allen ihren Ausprägungen zu stärken und zu einem wirksamen Gesamtkonzept zusammenzufügen, bedarf es der Koordination, der Vernetzung und der Unterstützung dieses Engagements. Genau zu diesem Zweck wird der KlimaPakt Kreis Coesfeld ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe alle potenziellen Akteurinnen und Akteure vernetzt und wirksam unterstützt werden können. Seine Geschäftsführung obliegt zunächst der Kreisverwaltung, wobei aber nicht ausgeschlossen wird, dass der KlimaPakt künftig eigenständig von seinen Mitgliedern verwaltet wird.

## **§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz**

- (1) Der KlimaPakt ist ein Netzwerk natürlicher und juristischer Personen, die sich dem Klimaschutz im Kreis Coesfeld verpflichtet fühlen. Das Netzwerk führt den Namen „KlimaPakt Kreis Coesfeld“. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW.
- (2) Der Wirkungsbereich des KlimaPakts besteht zunächst aus dem Gebiet des Kreises Coesfeld. Es ist jedoch denkbar und durchaus erwünscht, dass sich der Arbeitsbereich durch Vernetzung mit Klimaschutzaktivitäten anderer Kreise, Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Institutionen vergrößert.
- (3) Der KlimaPakt hat seinen Sitz in Coesfeld.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des KlimaPakts ist die Förderung des Klimaschutzes im Kreis Coesfeld. Der KlimaPakt lebt vom Engagement der Mitglieder, die sich bereit erklären, den Klimaschutz innerhalb ihres spezifischen Verantwortungsbereichs wirksam zu unterstützen. Beispielhaft sei aufgeführt:
  - durch Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende, zur Reduzierung des Energiebedarfs und zur Steigerung der Energieeffizienz;
  - in der Mobilität durch Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch vermehrte Nutzung des ÖPNV, des Rad- und Fußverkehr oder der Elektro- und Brennstoffzellenmobilität;
  - durch Maßnahmen im Bereich der Gebäudesanierung zur Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Reduzierung.
  - durch einen nachhaltigen Konsum, der Umwelt- und soziale Aspekte bei Kauf und Nutzung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt.

- (2) Der KlimaPakt unterstützt seine Mitglieder und andere in diesem Prozess. Mit dem Netzwerk wird für die Mitglieder die Möglichkeit geschaffen,
  - eigene Aktivitäten und Angebote einzubringen und zu kommunizieren,
  - in Kooperation mit anderen Netzwerkteilnehmenden Erfahrungen und Projektideen zu nutzen und Ressourcen einzusparen sowie
  - Handlungsfelder aufzudecken, für die weitere Klimaschutzanstrengungen erforderlich sind.
- (3) Der KlimaPakt bietet seinen Mitgliedern
  - eine durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Coesfeld koordinierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - eine Internet-Plattform, mit deren Hilfe die Aktivitäten der Mitglieder einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, und
  - organisatorische und inhaltliche Hilfestellung bei der Realisierung eigener Projekte.
- (4) Der KlimaPakt ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich für den Klimaschutz im Kreis Coesfeld engagieren oder engagieren wollen.
- (2) Insbesondere sollen sich durch den KlimaPakt Kommunen, Wirtschafts- und Handwerksunternehmen, Institutionen, Kirchengemeinden, Schulen, politische Parteien und Vereine, aber auch Privatpersonen angesprochen fühlen. Jeder, der sich aktiv in den Klimaschutzprozess des Kreises Coesfeld einbringen will, ist im KlimaPakt willkommen.
- (3) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt ist kostenlos. Sie kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen beendet werden.
- (4) Jedes Mitglied hat nach Rücksprache mit dem Vorstand das Recht, mit seinem Beitrag und/oder seinen Kontaktdaten auf der Internetseite des KlimaPakts veröffentlicht zu werden. Für die Betreuung und Aktualisierung der Internetseite ist das Klimaschutzmanagement zuständig.
- (5) Jedem Mitglied steht es offen, innerhalb des KlimaPakts zeitlich begrenzte Arbeitskreise zu gründen. Diese sollen dazu dienen, bestimmte, den Klimaschutz betreffende aktuelle Themen im Kreis interessierter Mitglieder und/oder extern berufenen Fachkräfte zu diskutieren. Für organisatorische und inhaltliche Hilfe steht als Ansprechpartner das Klimaschutzmanagement zur Verfügung.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des KlimaPakt sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand nach § 6 Abs. 1 und bestimmt die Grundsätze, nach denen der KlimaPakt geführt wird. Eine Änderung der Satzung des KlimaPakts kann mit 2/3-Mehrheit bewirkt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Landrat/Landrätin eingeladen. Sie dient dem Bericht über herausragende und beispielhafte Klimaschutzaktivitäten einzelner Mitglieder sowie dem Erfahrungsaustausch und der Kommunikation.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Landrat/von der Landrätin oder einem Vertreter/einer Vertreterin des Klimaschutzmanagements geleitet.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des KlimaPakts besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - der Landrat/die Landrätin des Kreises Coesfeld oder eine von ihm/ihr bestimmte Person,
  - ein Vertreter/ eine Vertreterin des Klimaschutzmanagements des Kreises Coesfeld,
  - der Vorsitzende/die Vorsitzende des Unterausschusses Klimaschutz des Kreises CoesfeldBis zu vier weitere Personen können von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Diese werden für die Dauer von drei Jahren gewählt
- (2) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht und zeitlich befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landrats/der Landrätin.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den KlimaPakt nach außen und führt dessen Geschäfte.
- (5) Der Vorstand ist für die Koordination und Organisation der Aktivitäten des KlimaPakts zuständig und bereitet die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung vor. Dabei unterstützt ihn die vom Kreis eingerichtete KlimaPakt-Stelle als Geschäftsführung.

## **§ 7 Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Inhaber/von der Inhaberin der Stelle „KlimaPakt“ im Klimaschutzmanagement des Kreises Coesfeld bei der Geschäftsführung unterstützt.

Die Geschäftsstelle des KlimaPakts befindet sich im Büro des Klimaschutz-Managements in der Kreisverwaltung Coesfeld.